

Datenschutzberatung

Die Einwilligung zu Webseiten-Cookies oder zum Erhalt des Newsletters muss auf Freiwilligkeit beruhen!

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten berührt das **Persönlichkeitsrecht** der betroffenen Person. Daher stellt die DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten unter ein Verbot mit „Erlaubnisvorbehalt“. Damit die Verarbeitung **rechtmässig** ist, darf sie nur erfolgen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- **Einwilligung** der betroffenen Person
- Erfüllung eines Vertrages
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtung: der Schutz lebenswichtiger Interessen
- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
- Wahrung des berechtigten Interesses, sofern nicht die Grundrechte betroffener Personen überwiegen, insbesondere die von Kindern.

Jede Person (Betroffene) hat weitere Rechte, u.a. das **Recht auf Auskunft, Information, Widerspruch, Löschung der Daten, Datenübertragbarkeit** und die Gewährleistung der Sicherheit und Sicherung (IT-Infrastruktur) der Daten. Deshalb gibt es eine Meldepflicht bei **Datenverlusten** (Datenschutzverletzungen, «Datenpannen») und ein Geldbussenrisiko. Ein besonders zu berücksichtigendes Risiko stellen Datenübertragungen ins Ausland (Cloud) dar.

Der Grundgedanke des Risiko-Managements hält Einzug in den Datenschutz: so muss das Unternehmen eine **Datenschutzfolgeabschätzung** im Fall besonders sensibler Daten durchführen und den Datenschutzzielen folgend, **angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen**, Art. 7 DSG; Art. 32 DSGVO, identifizieren und ergreifen, um somit die Verarbeitung personenbezogener Daten systematisch zu schützen.

Die Pflicht zur Führung eines dokumentierten Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten dient zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden.